



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juni 2003

Nummer 25

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <b>Ministerium der Finanzen</b>   |       |
| Kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt - Zuordnung von Kindererziehungszeiten - .....  | 626   |
| <b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>   |       |
| Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung<br>über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung<br>landwirtschaftlicher Produkte .....   | 636   |
| Berichtigung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums<br>für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg<br>zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung<br>und des Bodenschutzes ..... | 638   |
| <b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>  |       |
| Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch<br>- Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - .....   | 638   |
| Anpassung von Erstattungspauschalen .....   | 639   |
| <b>Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten</b>   |       |
| Einstellung von Referendaren - Schlusstermin für Bewerbungen .....  | 639   |
| <b>Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder)</b>   |       |
| Widmung eines Teilabschnittes der Bundesstraße B 167 .....  | 639   |

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2003

## **Kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt - Zuordnung von Kindererziehungszeiten -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45.4-3003-14 -  
Vom 8. Mai 2003

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern - D II 3 - 224 151/23 - vom 24. April 2003 mit Hinweisen zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Vorgenanntes Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

In meinem Rundschreiben vom 3. September 2002 - D II 3 - 223 100 - 1/3 -\* habe ich in Abschnitt C.II.4. Hinweise zur Zuordnung von Kindererziehungszeiten gegeben. Zum Verfahren und zur Vermeidung von Doppelanrechnungen weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

### **1. Informationen an die Anspruchsberechtigten über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten**

Die Eltern sind durch die Personaldienststellen auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies hat im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes beziehungsweise, sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. Lebensjahr (beziehungsweise ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat, mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis zu erfolgen. Hat der Beamte nach Eintritt in das Beamtenverhältnis ein Kind adoptiert oder ein Pflege- oder Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen, ist der Beamte nach seiner Mitteilung über diese Veränderungen baldmöglichst über die Möglichkeiten der Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu informieren, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 10. Lebensjahr (beziehungsweise ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat. Bei In-Kraft-Treten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 am 1. Januar 2002 bereits vorhandene Beamte und Ruhestandsbeamte, die möglicherweise Anspruch auf die kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt haben, sind gleichfalls zu informieren, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Dem Beamten ist hierzu das anliegende Merkblatt (Anlage I) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten (Anlage II) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen.

Die Information an die Betroffenen sowie eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten sind in den Personalakten zu dokumentieren.

### **2. Maßnahmen bei Eintritt des Versorgungsfalles**

Kurz vor Eintritt des Versorgungsfalles ist dem Beamten zur Klärung von Ansprüchen auf die kinderbezogenen Zuschläge (und den Pflegezuschlag) zum Ruhegehalt der in Anlage III beigefügte Erklärungsvordruck zu übersenden.

Wurde eine Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten von Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzogen haben, nicht beziehungsweise nicht übereinstimmend oder sonst nicht rechtswirksam, insbesondere nicht rechtzeitig, abgegeben, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu prüfen, wer das Kind überwiegend erzogen hat. Für die Sachverhaltsermittlung ist im Wesentlichen an die von den Eltern mit dem in Anlage III beigefügten Vordruck unter Ziffer 4.2.2. abgegebene Erklärung anzuknüpfen und nach Aktenlage zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten sind entsprechende Nachweise (zum Beispiel über den Beschäftigungsumfang des anderen Elternteils zur Zeit der Kindererziehung) anzufordern. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

Ist die Kindererziehungszeit dem Beamten zuzuordnen, kommt eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in Betracht, sofern keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

### **3. Vergleichsmittelungen**

Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen von Kindererziehungszeiten ist der Dienststelle der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter oder dem jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Vergleichsmittelung mit dem in Anlage IV beigefügten Vordruck zu übermitteln, wenn eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einer anderen verbeamteten Person als der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter abgegeben oder die Kindererziehungszeit auf Grund einer überwiegenden Erziehung einer anderen Person als der leiblichen Mutter beziehungsweise der Adoptivmutter in der Beamtenversorgung zugeordnet wurde.

Die jeweils zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden gemäß einer Vereinbarung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger die Dienststellen der verbeamteten Mutter, sofern die Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer anderen Person als ihr zugeordnet wird, ab Juli 2003 gleichfalls informieren.

## **Anlage I**

### **Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung**

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) wurde die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten - wie in der Rente - verbessert.

\* Siehe Bekanntmachung durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 579)

Neben der bereits länger bestehenden Regelung über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2002 weitere kinderbezogene Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt.

### Welche Kindererziehungszeiten sind in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

#### 1. Für den Kindererziehungszuschlag (§ 50 a Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Die Regelungen zum Kindererziehungszuschlag haben sich inhaltlich nicht geändert. Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes gewährt. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, in dem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Zeiten einer Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder werden für den Kindererziehungszuschlag mit 12 Monaten nach dem Ablauf des Monats der Geburt nur berücksichtigt, wenn das Kind vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurde<sup>1</sup>.

#### 2. Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50 b BeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wird.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gewährt, soweit die

Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31. Dezember 1991 liegen. Die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und Pflegezeiten beginnen - anders als beim Kindererziehungszuschlag - bereits mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die nicht erwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person ist berücksichtigungsfähig, wenn für die Beamtin/den Beamten auf Grund dieser Pflegetätigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand<sup>2</sup>.

#### 3. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50 d BeamtVG)

Eine Beamtin/ein Beamter erhält einen Kinderpflegeergänzungszuschlag für die nach dem 31. Dezember 1991 liegenden Zeiten, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege nur eines von ihr/ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war<sup>2</sup>. Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat, besteht kein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag.

**Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin/dem Beamten als Kindererziehungszeit zuzuordnen ist (§ 50 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 50 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 50 d Abs. 2 Satz 1 BeamtVG).**

### Welchem Elternteil sind die Kindererziehungszeiten zuzuordnen?

Nach § 50 a Abs. 3 BeamtVG gilt für die Zuordnung der Kindererziehungszeit § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem **allein erziehenden** Elternteil ist damit zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **über-**

<sup>1</sup> Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, die **nach** der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden, gilt grundsätzlich das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Versorgungsrecht fort. In diesen Fällen wird die Zeit des Erziehungsurlaubs (beziehungsweise die Zeit einer Kindererziehung, die in eine Freistellung vom Dienst nach § 72 a oder § 79 a Bundesbeamtengesetz oder entsprechendem Landesrecht fällt) bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wurde. Diese Regelung gilt nicht für Beamte, die in den neuen Bundesländern erstmals ernannt wurden.

<sup>2</sup> Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pflegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 1. April 1995.

**wiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beziehungsweise ab 1. Januar 2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personaldienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder - wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist - gegenüber der für ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben. Die Zuordnungserklärung kann jedoch rückwirkend auf den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden, es sei denn, für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (zum Beispiel Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit - auch mehrmals - beschränkt werden (zum Beispiel Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Für die übereinstimmende Erklärung ist diesem Merkblatt ein Erklärungsvordruck in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

Ist vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten abgegeben worden, ist der Personaldienststelle eine Kopie dieser Erklärung zu übersenden.

### Was ist vor Abgabe der Erklärung zu beachten?

Hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf die den Zuschlägen entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Zuschläge.

Durch die Zuschläge darf die Höchstversorgung (Ruhegehalt ermittelt aus dem Höchstruhegehaltssatz und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe) nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass eine Beamtin/ein Beamter, deren/dessen Ruhegehalt sich aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz berechnet, keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt erhalten kann.

Die Zuschläge werden auch für Zeiten gewährt, in denen die Beamtin/der Beamte berufstätig war. Die einzelnen Zuschläge sind jedoch im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären gegebenenfalls zu vermindern, da die erziehungsbedingten Versorgungssteigerungen nicht höher sein dürfen als eine durch die Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

### Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 3. September 2002\* verwiesen. Das Rundschreiben wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 35 vom 2. Oktober 2002 veröffentlicht und ist im Internet auf der BMI-Homepage (<http://www.bmi.bund.de/>) eingestellt und dort unter der Rubrik „Themen der Innenpolitik/Öffentlicher Dienst/Daten und Fakten/Versorgung“ zu finden.

Für weitere Fragen steht die Versorgungsdienststelle zur Verfügung. Ist der andere Elternteil nicht Beamter, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (oder eines anderen Alterssicherungssystems) auf Anfrage Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei seiner Altersversorgung.

\* Siehe Bekanntmachung durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 579)



### 3 Erklärung

Die Erziehungszeiten sollen wie folgt zugeordnet werden:

(Hinweis: Die Zuordnung von Erziehungszeiten ist nur für volle Kalendermonate zulässig.)

|                                    |                                     |          |
|------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| Vorname des Kindes:                |                                     |          |
| vom/bis                            |                                     |          |
| <input type="checkbox"/> dem Vater | <input type="checkbox"/> der Mutter | die Zeit |

  

|                                    |                                     |          |
|------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| Vorname des Kindes:                |                                     |          |
| vom/bis                            |                                     |          |
| <input type="checkbox"/> dem Vater | <input type="checkbox"/> der Mutter | die Zeit |

  

|                                    |                                     |          |
|------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| Vorname des Kindes:                |                                     |          |
| vom/bis                            |                                     |          |
| <input type="checkbox"/> dem Vater | <input type="checkbox"/> der Mutter | die Zeit |

### 4 Hinweis

Wenn Sie die Kindererziehungszeit nicht der Mutter, sondern einer anderen Person für die Berücksichtigung in der Beamtenversorgung zugeordnet haben, informiert die Dienststelle der anderen Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder - wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist - die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

Falls eine Dienststelle die Erklärung entgegennimmt:

|           |               |              |
|-----------|---------------|--------------|
| Ort/Datum | Dienststempel | Unterschrift |
| _____     | _____         | _____        |

**Anlage III**

**Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt nach den §§ 50 a, 50 b und 50 d Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

**Hinweis:** Für Kindererziehungszeiten und Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt (§§ 50 a, 50 b und 50 d BeamtVG). Damit über einen Anspruch entschieden werden kann, beantworten Sie bitte die nachstehenden Fragen und tragen Sie die erbetenen Angaben ein:

1 Angaben zu Ihrer Person

|               |              |                |
|---------------|--------------|----------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum | Personalnummer |
|---------------|--------------|----------------|

2 Kinder, die von Ihnen nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. beziehungsweise bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - oder während eines Teils dieses Zeitraums - erzogen wurden

| Name, Vorname | Geburtsdatum und gegebenenfalls Sterbedatum | Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (bei ja: bitte Angaben zur Kindesmutter unter Ziffer 6 eintragen) |
|---------------|---|---|
|               |   | Ja <span style="float: right;">Nein</span>  |
|               |   | Ja <span style="float: right;">Nein</span>  |
|               |   | Ja <span style="float: right;">Nein</span>  |

3 Kinder, die von Ihnen vor dem 1. Januar 1992 bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres - oder während eines Teils dieses Zeitraums - vor der Berufung in das Beamtenverhältnis erzogen wurden

| Name, Vorname | Geburtsdatum und gegebenenfalls Sterbedatum | Ist das Kind ein während der Erziehungszeit zum Haushalt gehörendes Stief- oder Pflegekind? (bei ja: bitte Angaben zur Kindesmutter unter Ziffer 6 eintragen) |
|---------------|---|---|
|               |   | Ja <span style="float: right;">Nein</span>  |
|               |   | Ja <span style="float: right;">Nein</span>  |
|               |   | Ja <span style="float: right;">Nein</span>  |

4 Angaben zu den Kindererziehungszeiten

**Hinweis:** Bitte die Kindererziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1991 bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres beziehungsweise bei pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eintragen. Zu den Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1992 vor dem Beamtenverhältnis sind die Angaben bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres beziehungsweise bis zum gegebenenfalls vor diesem Zeitpunkt liegenden Eintritt in das Beamtenverhältnis erforderlich.

4.1 Haben Sie die unter 2 und 3 genannten Kinder allein erzogen?

|   |                    |   |                   |
|---|--------------------|---|-------------------|
| Nein <span style="margin-left: 20px;">Ja</span> | Vorname des Kindes | während des gesamten Zeitraums                  | bei nein: von bis |
|   |                    | Ja <span style="margin-left: 20px;">Nein</span> |                   |
|   | Vorname des Kindes | während des gesamten Zeitraums                  | bei nein: von bis |
|   |                    | Ja <span style="margin-left: 20px;">Nein</span> |                   |
|   | Vorname des Kindes | während des gesamten Zeitraums                  | bei nein: von bis |
|   |                    | Ja <span style="margin-left: 20px;">Nein</span> |                   |

4.2 Haben Sie die unter 2 und 3 genannten Kinder mit dem anderen Elternteil gemeinsam erzogen?

|      |    |                    |                                |                   |
|------|----|--------------------|--------------------------------|-------------------|
| Nein | Ja | Vorname des Kindes | während des gesamten Zeitraums | bei nein: von bis |
|      |    |                    | Ja                             | Nein              |
|      |    | Vorname des Kindes | während des gesamten Zeitraums | bei nein: von bis |
|      |    |                    | Ja                             | Nein              |
|      |    | Vorname des Kindes | während des gesamten Zeitraums | bei nein: von bis |
|      |    |                    | Ja                             | Nein              |

4.2.1 Haben Sie und der andere Elternteil für die Zeiten nach 4.2 eine **übereinstimmende Erklärung** über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu einem Elternteil abgegeben?

|      |    |                    |            |           |           |                     |
|------|----|--------------------|------------|-----------|-----------|---------------------|
| Nein | Ja | Vorname des Kindes | zur Mutter | zum Vater | von - bis | Datum der Erklärung |
|      |    | Vorname des Kindes | zur Mutter | zum Vater | von - bis | Datum der Erklärung |
|      |    | Vorname des Kindes | zur Mutter | zum Vater | von - bis | Datum der Erklärung |

4.2.2 Ist in den Zeiten nach 4.2 ein Kind von einem Elternteil **überwiegend** erzogen worden?

**Hinweis:** Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten danach, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. Hat ein Elternteil zum Beispiel die Erwerbstätigkeit allein ausgeübt, ist das ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass der andere Elternteil den überwiegenden Anteil der Erziehungsarbeit geleistet hat. Haben beide Elternteile in etwa gleichem Umfang durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt bestritten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sich auch zu gleichen Teilen der Erziehungsarbeit gewidmet haben.

|      |    |                    |                |           |           |
|------|----|--------------------|----------------|-----------|-----------|
| Nein | Ja | Vorname des Kindes | von der Mutter | vom Vater | von - bis |
|      |    | Vorname des Kindes | von der Mutter | vom Vater | von - bis |
|      |    | Vorname des Kindes | von der Mutter | vom Vater | von - bis |

Ich bestätige, dass die Angaben zur überwiegenden Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des anderen Elternteils

- 5 War die häusliche Gemeinschaft mit den unter 2 aufgeführten Kindern bis zur Vollendung des 10./18. Lebensjahres und mit den unter 3 aufgeführten Kindern bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 1. Lebensjahres unterbrochen?

**Hinweis:** Anzugeben sind Unterbrechungen wie zum Beispiel längere Auslandsaufenthalte oder die Aufnahme in eine Pflegefamilie. Der Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der Mutter unterbricht dagegen die häusliche Gemeinschaft nicht.

|      |    |                    |           |                         |
|------|----|--------------------|-----------|-------------------------|
| Nein | Ja | Vorname des Kindes | von - bis | Grund der Unterbrechung |
|      |    | Vorname des Kindes | von - bis | Grund der Unterbrechung |
|      |    | Vorname des Kindes | von - bis | Grund der Unterbrechung |

6 Angaben zur Person des anderen Elternteils

|  |            |
|--|------------|
| Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen  |            |
| Geburtsdatum   | Geburtsort |
| Adresse<br>telefonisch tagsüber zu erreichen   |            |
| bei Beamten/Richtern/Berufs- oder Zeitsoldaten: Personaldienststelle beziehungsweise Pensionsregelungsbehörde (sofern bereits im Ruhestand); sonst: Rentenversicherungsträger<br>- mit Anschrift - |            |
| bei Beamten/Richtern: Personalnummer; sonst: Versicherungsnummer   |            |

Angaben zu weiteren Elternteilen bitte gesondert aufführen.

- 7 Sind die unter 4.1 und 4.2 genannten Kindererziehungszeiten bei Ihnen rentenrechtlich zu berücksichtigen?

|      |    |                    |           |           |                     |
|------|----|--------------------|-----------|-----------|---------------------|
| Nein | Ja | Vorname des Kindes | von - bis | RV-Träger | Versicherungsnummer |
|      |    | Vorname des Kindes | von - bis | RV-Träger | Versicherungsnummer |
|      |    | Vorname des Kindes | von - bis | RV-Träger | Versicherungsnummer |

8 Angaben zur nicht erwerbsmäßigen Pflege pflegebedürftiger Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI

- 8.1 Waren Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?

|      |    |           |           |                     |
|------|----|-----------|-----------|---------------------|
| Nein | Ja | Von - bis | RV-Träger | Versicherungsnummer |
|      |    |           |           |                     |

## 8.2 Handelte es sich bei der unter 8.1 genannten pflegebedürftigen Person um ein Kind?

|              |  |
|--------------|--|
| Nein      Ja | Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes |
|--------------|--|

## 8.3 Haben Sie die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt?

|              |   |
|--------------|---|
| Ja      Nein | Wurde die Wartezeit nicht erfüllt oder haben Sie die Frage 8.2 bejaht, fügen Sie bitte den Versicherungsverlauf bei. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger. |
|--------------|---|

## 9 Hinweis

Wird bei einer gemeinsamen Erziehung die Kindererziehungszeit einer anderen Person als der Mutter in der Beamtenversorgung zugeordnet, setzt die Dienststelle dieser Person den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger oder - wenn die Mutter gleichfalls Beamtin ist - die Dienststelle der Mutter über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten durch eine Vergleichsmitteilung in Kenntnis.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Anlage IV**

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Betr.:** Zuordnung von Kindererziehungszeiten  
hier: Vermeidung von Doppelanrechnungen

**1** Angaben zu der bei Ihnen beschäftigten/versorgungsberechtigten/versicherten leiblichen Mutter beziehungsweise Adoptivmutter:

|   |            |
|---|------------|
| Name, Vorname, Geburtsname, frühere Namen   |            |
| Geburtsdatum  | Geburtsort |
| bei Beamtinnen/Richterinnen/Berufs- oder Zeitsoldatinnen: Personalnummer (und soweit bekannt Versicherungsnummer); sonst: Versicherungsnummer |            |
| Anschrift   |            |

**2**  Für folgende Kinder wurde hier eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem anderen Elternteil (auch einem Pflege- oder Stiefelternteil, zum Beispiel der Pflegemutter) als der leiblichen Mutter beziehungsweise Adoptivmutter abgegeben:

| Name, Vorname des Kindes | Geburtsdatum | Datum der Erklärung | Zeitraum, für den die Erklärung abgegeben wurde von - bis |
|--------------------------|--------------|---------------------|---|
|                          |              |                     |   |
|                          |              |                     |   |
|                          |              |                     |   |

Für folgende Kinder wurden die Kindererziehungszeiten hier auf Grund von Angaben der überwiegenden Erziehung zu einem anderen Elternteil (auch einem Pflege- oder Stiefelternteil, zum Beispiel der Pflegemutter) als der leiblichen Mutter beziehungsweise Adoptivmutter zugeordnet:

| Name, Vorname des Kindes | Geburtsdatum | zugeordnete Kindererziehungszeit von - bis |
|--------------------------|--------------|--|
|                          |              |  |
|                          |              |  |
|                          |              |  |

**3** Angaben zum verbeamteten Elternteil, dem die Erziehungszeiten zugeordnet wurden:

|                |               |              |
|----------------|---------------|--------------|
| Name, Vorname  |               |              |
| Geburtsname    | Frühere Namen | Geburtsdatum |
| Personalnummer |               |              |

## **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte**

Vom 21. Mai 2003

### **1 Rechtsgrundlage, Zweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

Es gelten die Bedingungen und Beihilfesätze des Kapitels I und des Artikels 37 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

Die für Gemeinschaftsbeihilfen und staatliche Beihilfen gleichermaßen geltenden Bedingungen des Kapitels I der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 über das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei sowie der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sind bei der Beurteilung für die Gewährung der Zuwendungen anzuwenden.

Die Zuwendungen werden für den Aufbau der landwirtschaftlichen Direktvermarktung gewährt. Im ländlichen Raum soll die Schaffung von Einrichtungen für die Direktvermarktung gefördert werden. Ziel ist es, der ländlichen Bevölkerung zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neu zu schaffen, um der Abwanderungstendenz der Landbevölkerung entgegenzuwirken.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für die Durchführung des Vorhabens Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten laut Anhang.

#### **2.1 Erstinvestitionen und Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen investiver Art für Einrichtungen der Di-**

rektvermarktung, wenn sie nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung (Urproduktion) bezogen sind. Hierzu zählen Maßnahmen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, dem Verkauf sowie der Werbung im Rahmen der Direktvermarktung dienen.

#### **2.2 Kosten für die Vorplanung, Marktanalyse und Marktstrategie, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.**

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn Investitionen nach 2.1 durchgeführt werden.

#### **2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuern,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- bei den Investitionskosten Ausgaben für Wohnungsbauten nebst Zubehör,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen und
- Anschaffungskosten für PKW,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe sowie
- Kosten für Werbeaktionen mittels des Einsatzes der Medien und Kosten, die durch die Teilnahme an Messen, Ausstellungen o. Ä. entstehen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Landwirtschaftliche Unternehmen in Form natürlicher und juristischer Personen im Haupt- und Nebenerwerb, die landwirtschaftliche Produkte laut Anhang erzeugen (Urproduktion).**

#### **3.2 Unternehmen in Form juristischer Personen, in denen mindestens 75 Prozent des Gesellschaftskapitals von Unternehmen nach 3.1 gehalten werden, die landwirtschaftliche Produkte laut Anhang be- bzw. verarbeiten und direkt an den Letztverbraucher absetzen.**

#### **3.3 Ausgeschlossen sind Unternehmen mit Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand, wenn diese mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.**

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Betriebssitz im Land Brandenburg haben.**

#### **4.2 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens sowie die Auslastung der geplanten Kapazitäten und die nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten unter Berücksichtigung des geplanten Produktionsprogramms und eines Finanzierungsplanes nachzu-**

weisen. Das Gutachten ist von einem, von dem Vorhaben unabhängigen, Gutachter zu erstellen.

4.3 Die Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus mehreren Förderprogrammen gefördert werden.

4.4 Erstinvestitionen und Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen investiver Art für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I des EWG-Vertrages dürfen nur in Übereinstimmung mit den Plänen zur strukturellen Verbesserung gefördert werden.

4.5 Für Werbemaßnahmen nach Nummer 2.2 gelten die Bestimmungen

- Rahmenregelung für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht im Anhang I des EWG-Vertrages genannte Erzeugnisse
- Mitteilung der Kommission betreffend die staatliche Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen
- Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

4.6 Das Direktvermarktungskonzept muss mindestens auf die Dauer der in 6.1 genannten Fristen ausgelegt sein.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungshöhe:

- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1
  - a) in den in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG genannten benachteiligten Gebieten 45 Prozent und
  - b) in den übrigen nicht benachteiligten Gebieten 35 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Ihr Umfang ist begrenzt auf maximal 10 Prozent der Aufwendungen nach 2.1.

5.5 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Zuwendungshöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.

5.6 Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz kann additiv zu diesen Zuschüssen in Anspruch genommen werden. Soweit die öffentliche Förderung gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1257/1999

- in benachteiligten Gebieten 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- in übrigen Gebieten 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

überschreitet, ist die Zuwendung in entsprechender Höhe zu kürzen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- Maschinen, technischen Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf Rechtsnachfolger übertragen werden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist dürfen die Zuwendungsempfänger frei darüber verfügen.

6.2 Das Vorhaben muss nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

6.3 Erzeuger können Erzeugnisse außerhalb der Direktvermarktung absetzen bzw. landwirtschaftliche Produkte zu kaufen, wenn dieser Absatz bzw. Zukauf von unerheblicher Bedeutung ist. Von unerheblicher Bedeutung ist ein Absatz bzw. Zukauf, wenn er im Jahresdurchschnitt wertmäßig ein Viertel des Verkaufserlöses der Erzeugnisse, die über die geförderte Investition produziert werden, nicht übersteigt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (LVL), Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen. Die Antragsunterlagen (Formblätter) können beim LVL abgefordert bzw. unter der E-Mail-Adresse [Sigrid.Reich@lvl.brandenburg.de](mailto:Sigrid.Reich@lvl.brandenburg.de) abgerufen werden.

7.2 Für das laufende Kalenderjahr sind die Anträge bis zum 31. Mai zu stellen.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft.

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen.

### 7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

### 7.6 Sonstige Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu verfassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein vorgelegter Effizienznachweis und die bundes- und EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 23. Februar 2001 (ABl. S. 238) außer Kraft.

### Anhang

#### Zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vom 21. Mai 2003

Landwirtschaftliche Produkte im Sinne der Nummern 3.1 bis 3.3 oben genannter Richtlinie sind insbesondere Produkte

- pflanzlichen,
- tierischen,
- gärtnerischen,
- binnenfischwirtschaftlichen und
- forstwirtschaftlichen Ursprungs.

Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne der Richtlinie ist jeder Verkauf von Erzeugnissen des Betriebs, der unmittelbar zwischen Landwirt und Verbraucher (Letztverbraucher), das heißt ohne Zwischenstufen (Handels- und Verarbeitungseinrichtungen), erfolgt.

#### **Berichtigung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes**

Die oben genannte Richtlinie vom 24. Februar 2003 (ABl. S. 407) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Nummer 7.4 **Verwendungsnachweisverfahren** muss wie folgt lauten:  
  
„Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.“
2. In Nummer 8 **Geltungsdauer** ist in Satz 1 die Angabe „vom 1. Mai 2002“ durch die Angabe „vom 1. Mai 2003“ zu ersetzen.

#### **Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 6. Juni 2003

Auf Grund des § 148 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) wird bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 2002 beträgt der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,68 vom Hundert

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

### **Anpassung von Erstattungspauschalen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 30. Mai 2003

Gemäß Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 285), wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 ErstV in der Anlage 2 Nr. 2:

669 300 Euro.

2. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 ErstV in § 1 Abs. 1 ErstV:

1 922 Euro und

in § 1 Abs. 2 ErstV:

6 447 Euro.

3. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 ErstV in der Anlage 1:

39 978 Euro pro Personalstelle und

in der Anlage 2 Nr. 1:

39 978 Euro pro Personalstelle.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErstV:

278 100 Euro.

### **Einstellung von Referendaren Schlusstermin für Bewerbungen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für  
Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 6. Juni 2003

Im Land Brandenburg werden zum 1. November 2003 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen bis zum **7. August 2003** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
- Referendarausbildung -  
14767 Brandenburg an der Havel

Dort können ab sofort auch weitere Unterlagen angefordert werden.

### **Widmung eines Teilschnittes der Bundesstraße B 167**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamtes  
Frankfurt (Oder)  
Vom 2. Juni 2003

#### **1. Widmung**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erhält die in der Gemarkung Wriezen/Bad Freienwalde gelegene Neubaustrecke

„Ortsumgehung Bad Freienwalde

2. Verkehrsabschnitt (Teilstrecke Wriezen - Altranft)“

die Eigenschaft einer Kraftfahrstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die neu gebaute Strecke

von Netzknoten 3250015 (B 167n/B 167) nach Netzknoten 3250016 (Knotenpunkt B 167n/L 281), Abschnitt 195

wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der Bundesstraße B 167.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Widmung ist mit der Verkehrsfreigabe vom 30. Juni 2003 wirksam.

#### **2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

640

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 25. Juni 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).